



Angesichts der aktuell eskalierenden Covid-19-Epidemie und der dadurch erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz ist absehbar, dass bestimmte, von der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vorgeschriebene Fristen entweder nicht eingehalten werden können oder die Wahrnehmung der Termine unzumutbar ist. Unter welchen Voraussetzungen Termine verschoben werden können, entnehmen Sie bitte den unten folgenden Ausführungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verschiebung einer Fachkundeaktualisierung, einer wiederkehrenden Prüfung oder einer Wartung nur bei triftigen Gründen in Folge von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus akzeptabel ist, auch wenn keine weitere Prüfung der Gründe für die Verschiebung erfolgen sollte. Bitte teilen Sie dies gegebenenfalls auch betroffenen Strahlenschutzbeauftragten, Sachverständigen oder Wartungstechnikern mit.

Das LfU verschickt auch weiterhin Erinnerungen bzw. Mahnungen bei bevorstehenden bzw. nicht eingehaltenen Fristen. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie die Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen möchten.

A. Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV

Im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufende Aktualisierungsfristen gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die bereits angemeldete Kursteilnahme danach zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Kurs vom Veranstalter abgesagt wurde oder ob der Teilnehmer absagt (aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus!).

B. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen und Geräten für die Gammadiagnostik nach § 88 Abs. 1 Nr. 1b StrlSchV

Angesichts der vielfältigen Ausnahmemöglichkeiten aufgrund § 88 Abs. 2 u. 3 StrlSchV kommt für diese Fallgruppe eine pauschale Duldungsregelung wie unter A, C und D nicht in Frage.

Bitte setzen Sie sich mit dem LfU in Verbindung, um eine risikobasierte Einzelfallentscheidung zu treffen.

Ausnahme: Medizinische Anlagen nach § 88 Abs. 1, mit denen Strahlung am Menschen angewandt wird (i.W. Beschleuniger und Afterloading-Anlagen mit HRQ), sind fristgerecht zu prüfen.

C. Wiederkehrende Prüfungen von Röntgeneinrichtungen nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV

Im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufende Fristen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung an Röntgeneinrichtungen gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Prüfung danach zum nächstmöglichen Termin erfolgt.

Der bestimmte Sachverständige muss nach Ablauf des o.g. Zeitraums zeitnah beauftragt werden bzw. neue Termine aufgrund bestehender Aufträge sind zeitnah zu vereinbaren.



Es spielt keine Rolle, ob der Sachverständige oder der Strahlenschutzverantwortliche für den o.g. Zeitraum fällige Prüftermine abgesagt hat (aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus!).

D. Prüf- und Wartungsarbeiten nach § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1 oder § 116 Abs. 1 StrlSchV (Dichtheitsprüfungen, Wartungen, Konstanzprüfungen)

Im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufende Fristen zur Durchführung von Prüf- und Wartungsarbeiten gemäß § 88 Abs. 1, § 89 Abs.1 oder § 116 Abs. 1 StrlSchV gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Prüfung danach zum nächstmöglichen Termin erfolgt. Diese Erleichterung gilt nicht für arbeitstäglich durchzuführende Konstanzprüfungen gemäß § 116 Abs. 1 StrlSchV.

Ein vorgesehener Dienstleister muss nach Ablauf des o.g. Zeitraums zeitnah beauftragt werden bzw. neue Termine aufgrund bestehender Aufträge sind zeitnah zu vereinbaren.

Es spielt keine Rolle, ob der Dienstleister oder der Strahlenschutzverantwortliche für den o.g. Zeitraum fällige Prüf-oder Wartungstermine abgesagt hat (aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus!).